



Bern, 22. August 2025

Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) und Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)

Ergebnisse der Vernehmlassung



.....

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze	3
	2.1 Erhaltene Stellungnahmen	3
	2.2 Auswertungsgrundsätze	4
3	Allgemeine Rückmeldungen	4
	3.1 Vorbehaltlose Zustimmung zur Vorlage	4
	3.2 Zustimmung mit Vorbehalten	4
	3.3 Ablehnung der Vorlage	4
	3.4 Verzicht auf eine Stellungnahme	4
	3.5 Keine Antwort erhalten	4
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	5
	4.1 Befürworter der Vorlage	5
	4.1.1 Artikel 2 Begriffe	5
	4.1.2 Artikel 4 Information und Veröffentlichung	5
	4.1.3 Artikel 5 Kantonale Zuständigkeit	6
	4.1.4 Artikel 6 ff. Kapitel 2 Mindestanteile der Kantone	6
	4.1.5 Artikel 8 Geschätztes Prämiensoll	6
	4.1.6 Artikel 10 40 Prozent einkommensschwächste Versicherte	6
	4.1.7 Artikel 11 ff. Skalierendes Prämiensoll	7
	4.1.8 Artikel 13 Skalierungsfaktor Prämiensoll	7
	4.1.9 Artikel 14 ff. Skalierendes Einkommen	7
	4.1.10 Artikel 16 Skalierungsfaktor Einkommen	7
	4.1.11 Artikel 18 Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone	8
	4.1.12 Artikel 20 Erfüllung der Beiträge	8
	4.1.13 Artikel 21 Abrechnung der Kantone	9
	4.1.14 Artikel 22 Kontrolle	9
	4.1.15 Artikel 27 Inkrafttreten	9
	4.1.16 Artikel 92 KVV mittlere Prämie	9
	4.2 Gegner der Vorlage	10
	4.2.1 Artikel 5 Kantonale Zuständigkeit	10
	4.2.1 Artikel 6 ff.	10
	4.2.2 Artikel 10 40% einkommensschwächste Versicherte	10
	4.2.3 Artikel 14 ff. Skalierendes Einkommen	10
	4.2.4 Artikel 20 ff. Erfüllung der kantonalen Mindestbeiträge	10
	4.2.5 Artikel 27 Inkrafttreten	10
5	Weitere Anmerkungen:	10
6	Anhang	11

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 29. September 2023 einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)». Die Stimmbevölkerung und die Kantone lehnten die Prämien-Entlastungs-Initiative am 9. Juni 2024 ab.

Der Bundesrat regelt auf Basis der vom Parlament beschlossenen gesetzlichen Grundlagen die Einzelheiten zum indirekten Gegenvorschlag in den entsprechenden Ausführungsverordnungen. Dazu nimmt er eine Totalrevision der Verordnung vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) vor und ändert die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV), indem er diese mit einem neuen Artikel 92 ergänzt. In den Verordnungsbestimmungen werden insbesondere die Ermittlung der Mindestbeiträge der Kantone, die Ermittlung des Bundesbeitrags zur Prämienverbilligung sowie dessen Aufteilung an die Kantone geregelt.

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertungsgrundsätze

Am 13. Dezember 2024 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung betr. Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) und der Totalrevision der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK). Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 31. März 2025. Berücksichtigt werden in der vorliegenden Auswertung nur Ausführungen zur Vernehmlassungsvorlage, d.h. zu den Ausführungsverordnungen. Ausführungen zur gesetzlichen Grundlage im KVG werden grundsätzlich nicht erwähnt.

2.1 Erhaltene Stellungnahmen

Insgesamt sind 37 Stellungnahmen eingegangen: 35 stammen von eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden, wovon 2 ausdrücklich auf eine materielle Stellungnahme verzichteten. 2 Stellungnahmen sind interessierten Organisationen, die unaufgefordert eine Stellungnahme eingereicht haben. 45 Eingeladene, die explizit angeschrieben worden waren, haben nicht geantwortet.

Kategorie	Unterstützende Stellungnahmen	Ablehnende Stellungnahmen	Verzicht auf eine Stellungnahme	Total
Kantone	24	2		26
Kantonale Konferenzen	1			1
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	4			4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1		1	2
Weitere begrüßte Organisationen	1		1	2
Nicht angeschriebene Organisationen und Privatpersonen	2*			2
Total	33	2	2	37

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

.....

*per 2025 sind die beiden Verbände Santésuisse und Curafutura im Branchenverband prio.swiss vereint. Im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Vorlage wurden Santésuisse und Curafutura separat angeschrieben und prio.swiss reiche eine «unaufgeforderte» Stellungnahme ein.

2.2 Auswertungsgrundsätze

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für ein möglichst umfassendes Gesamtbild werden die inhaltlich vielfältigen Stellungnahmen im vorliegenden Bericht lediglich zusammengefasst und in Kapitel 4 aufgeteilt auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage dargestellt. Für die Einzelheiten wird auf die Originalstimmungen verwiesen. Es sind nur die spezifischen Rückmeldungen, das heisst kritische oder ablehnende Stellungnahmen sowie Ergänzungs- und/oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen, dargestellt. Stellungnahmen, in denen eine explizite Zustimmung zu einem bestimmten Artikel geäussert wird, sind nicht aufgeführt.

Zum erläuternden Bericht gab es keine Anträge für Anpassungen, Ergänzungen und Präzisierungen.

3 Allgemeine Rückmeldungen

3.1 Vorbehaltlose Zustimmung zur Vorlage

Kantone (1): BS

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (2): EVP, SPS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (1): SGB

Versichererverbände (1): prio.swiss

3.2 Zustimmung mit Vorbehalten

Kantone (23): AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (2): SVP, GRÜNE

Kantonale Konferenzen (1): GDK

Organisationen des Gesundheitswesens und weitere interessierte Kreise (2): Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen, VASOS FARES

3.3 Ablehnung der Vorlage

Kantone (2): GR, TG

3.4 Verzicht auf eine Stellungnahme

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (1): Schweizerischer Arbeitgeberverband

Versicherer/Versichererverbände (1): MTK

3.5 Keine Antwort erhalten

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (6): Die Mitte, EDU, FDP, glp, Lega, MCG

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3): SAB, Schweizerischer Gemeindeverband, SSV

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (6): economiesuisse, SGV, SBV, SBVg, Kaufmännischer Verband Schweiz, Travail.Suisse

Kantonale Konferenzen (2): KdK, FDK, SODK

Konsumentenverbände (4): Associazione Consumatrici e consumatori della Svizzera Italiana, FRC, Konsumentenforum kf, SKS

Versicherer/Versichererverbände (6): Curafutura, GE KVG, RVK, santésuisse, SVV, SVK

Patientinnen und Patienten / Benutzerinnen und Benutzer (7): ASSUAS, DVSP, Ombudsstelle Krankenversicherung, Patientenstelle Zürich, SSR/CSA, SPO

Diverse (11): Centre patronal, Gesundheitsförderung Schweiz, IGMG, Patientensicherheit Schweiz, Public Health Schweiz, SAMW, SAV, SGV, SGGP, GELIKO, Allianz 'Gesunde Schweiz'

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Befürworter der Vorlage

Die GDK, die 24 Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS und ZG, ZH, die SVP, die EVP, die GRÜNEN die SPS, der SGB, VASOS FARES und das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen sowie prio.swiss begrüßen grundsätzlich den Entwurf zur Totalrevision der VPVK. Es wurden teilweise einige Vorbehalte geäußert.

Verordnung über die Beiträge der Kantone und des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)

4.1.1 Artikel 2 Begriffe

Nach Ansicht von VD sollte aus Gründen der Kohärenz und Klarheit in Artikel 2 Absatz 2 «t+1» präzisiert werden: «Als Folgejahr gilt das Kalenderjahr, das auf das Durchführungsjahr folgt. In den Formeln wird es durch t+1 ausgedrückt». Ebenso sei in Artikel 2 Absatz 3 «t-1» aus Gründen der Kohärenz und Klarheit zu präzisieren: «Als Vorjahr gilt das Kalenderjahr, das dem Durchführungsjahr vorangeht. In den Formeln wird es durch t-1 ausgedrückt».

4.1.2 Artikel 4 Information und Veröffentlichung

Frühere Mitteilung des Prozentsatzes bei Feststellungen von bedeutender Abweichung

Die GDK, AG, AI, BL, FR, JU, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, UR, VS und ZH sind der Meinung, dass die relevanten Daten den Kantonen so früh wie möglich mitgeteilt werden müssten. Der Bund könne den definitiven Mindestbeitrag in Franken im Oktober, nach der Prämien genehmigung, berechnen. Eine frühere Berechnung sei nicht möglich. Beim prozentualen Mindestanteil hingegen wäre eine frühere Mitteilung an die Kantone eventuell möglich. Sie beantragen, Artikel 4 mit folgendem Absatz zu ergänzen:

³ *Stellt das BAG bei der Berechnung des prozentualen Mindestanteils (Min_%t) bedeutende Abweichungen zu den bisherigen Schätzungen des prozentualen Mindestanteils im Frühjahr des Vorjahres fest, teilt das BAG die voraussichtlichen Mindestanteilsätze den betroffenen Kantonen unverzüglich mit.*

BE beantragt, dass die Schätzung nach Absatz 1 spätestens in Kalenderwoche 14 erfolgt und die definitiven Beiträge 5 Tage nach der Publizierung der Prämien bekannt gegeben werden. Ebenfalls sollen die Berechnungen den Kantonen zugestellt werden. SZ beantragt die frühestmögliche Bekanntgabe der jeweiligen Beiträge.

FR und VS beantragen, dass die Schätzung nach Absatz 1 bis Ende April und jene nach Absatz 2 bis fünf Tage nach der Prämien genehmigung erfolgen soll. Zudem soll für FR, VD und VS in einem zusätzlichen Absatz ergänzt werden, dass das BAG den Kantonen die detaillierten Berechnungen des Mindestbeitrags und die dazu verwendeten Basisdaten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Eidgenössischen Steuerverwaltung übermittelt.

NE und GE verlangen ebenfalls, dass das BAG spätestens Ende April des Vorjahres eine Schätzung vornimmt. Wie die GDK fordert NE, dass diese Schätzung den Kantonen unverzüglich mitgeteilt wird. Nach Ansicht von NE muss die Veröffentlichung gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Vorlage innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Genehmigung der Prämien erfolgen. Laut GE muss sie möglichst rasch vorgenommen werden. NE verlangt, dass das BAG den Kantonen innerhalb derselben Fristen die Berechnungsdetails zu den Mindestbeiträgen und zum Bundesbeitrag zustellt. NE wünscht auch, dass die Vorlage mit einem Absatz 4 ergänzt wird: «Die vom BAG für die Berechnung der Mindestbeiträge verwendeten detaillierten Daten werden den Kantonen innerhalb der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 festgelegten Fristen übermittelt».

4.1.3 Artikel 5 Kantone Zuständigkeit

FR, GE, JU, NE, VD sowie VS fordern eine Zuständigkeitsregelung für Versicherte welche Sozialhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) beziehen. Diese lautet wie folgt:

³ *Bei einem Wohnsitzwechsel einer Person, die Sozialhilfe bezieht, ist der Kanton für die Auszahlung der Prämienverbilligung zuständig:*

a) der ehemalige Wohnsitzkanton, bis der Anspruch auf monatliche Sozialhilfe erlischt;

b) der neue Wohnsitzkanton, ab Beginn des Anspruchs auf monatliche Sozialhilfe.

BE beantragt ebenfalls eine entsprechende Regelung:

³ *«Für Versicherte, die Unterstützungen nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) beziehen, und ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen wechseln, besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung nach dem Recht des Kantons, der für die Unterstützungen zuständig ist».*

4.1.4 Artikel 6 ff. Kapitel 2 Mindestanteile der Kantone

NW steht einer Skalierung der Daten zur Berechnung der Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten kritisch gegenüber, weil sie auf Annahmen beruhe und komplex und fehleranfällig sei. NW schlägt vor, die Prämienbelastung anhand des Monitorings zur sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung zu ermitteln.

Nach Ansicht von VD sollte die Tabelle mit den Mindestbeiträgen aller Kantone durch eine Spalte ergänzt werden, in der die Prämienbelastung vor der Prämienverbilligung angegeben wird. VD schlägt vor, Artikel 6 in drei Artikel zu unterteilen, und zwar mit den Titeln «Mindestbeiträge der Kantone», «Berechnung des prozentualen Mindestanteils» und «Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten». Die Berechnung des prozentualen Mindestanteils sollte mit einer Formel dargestellt werden.

UR weist darauf hin, dass das zweite Kapitel der totalrevidierten VPVK nur schwer verständlich sei. Definitionen und Klärungen von Datengrundlagen sollten gesammelt an den Anfang des zweiten Kapitels gestellt werden und alle in den mathematischen Formeln verwendeten Abkürzungen müssten erläutert werden.

VS unterstützt die Empfehlung der GDK, die Formeln zur Berechnung der Mindestbeiträge durch Expertinnen und Experten aus mindestens zwei Kantonsverwaltungen überprüfen zu lassen.

ZH beantragt, dass geklärt werde, ob die Berechnung der Mindestanteile der Kantone ebenfalls auf kantonale Masszahlen gestützt werden soll.

4.1.5 Artikel 8 Geschätztes Prämien soll

Versichertenbestand

Für die GDK, AG, BE, JU, GL, OW, LU, SG, SH, SO, UR und ZH ist nicht klar, ob der Versichertenbestand nach Artikel 8 identisch ist mit dem Versichertenbestand nach Artikel 16 und regt an, alle Definitionen und Klärungen von Datengrundlagen gesammelt an den Beginn des 2. Kapitels zu nehmen oder jeweils festzuhalten, ob eine Definition für die gesamte Verordnung gültig sei.

4.1.6 Artikel 10 40 Prozent einkommensschwächste Versicherte

BE beantragt, bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person nebst dem Einkommen auch das Vermögen miteinzubeziehen.

.....

GE macht geltend, dass in seinem Kanton kein Teil des Bruttovermögens bei der Ermittlung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten berücksichtigt wird. Dies könne die Einschätzung der effektiven wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten verzerren. GE wirft auch die Frage auf, wie sich die Nichtberücksichtigung von quellensteuerpflichtigen Personen sowie Grenzgängerinnen und Grenzgängern bei der Ermittlung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten auf die Mindestbeiträge der Kantone auswirkt. Schliesslich betont GE, dass eine versicherte Person nicht immer auch eine steuerpflichtige Person ist.

BL findet, dass eine Nichtberücksichtigung der Einkommen junger Erwachsener und der tieferen Prämien für junge Erwachsene bei Haushalten in bescheidenen Einkommensverhältnissen zu erheblichen Verzerrungen führen könne. Diese Verzerrungen seien zu beheben, indem auf Schätzwerte oder Skalierungsfaktoren zurückgegriffen werden könne.

4.1.7 Artikel 11 ff. Skaliertes Prämiensoll

Die GDK, AG, AI, BE, GL, LU, OW, SH, SG, SO, UR und ZH fordern zur besseren Verständlichkeit der Berechnungen, dass in Artikel 11 ergänzend festgehalten werden soll, was mit der Bezeichnung t_{akt} gemeint sei. Laut JU und VD muss in Artikel 2 der Vorlage folgende Ergänzung gemacht werden:

$PS_{40\%t_{akt}}$ = Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gemäss den aktuellsten Daten der ESTV.

Nach Ansicht von VD sollten die Artikel im 4. und 5. Abschnitt ergänzt werden, damit deutlicher wird, was unter Skalierung zu verstehen ist. Die Artikel 11 und 13 sollten zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst werden, da der Faktor SF_{PS} nirgendwo sonst verwendet wird. Auch die Artikel 14 und 16 sollten zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt werden, da der Faktor SF_{Eink} nirgendwo sonst vorkommt.

4.1.8 Artikel 13 Skalierungsfaktor Prämiensoll

SG regt an, ob analog zu Art. 12 Abs. 2 VPVK nicht auch Art. 13 VPVK dahingehend präzisiert werden müsste, dass für die Summe des Prämiensolls der insgesamt steuerpflichtigen Personen auf die mittlere Prämie a posteriori für das Vor-Vorjahr abgestellt werde.

4.1.9 Artikel 14 ff. Skaliertes Einkommen

Die GDK, AG, AI, BE, GL, LU, OW, SG, SH, SO, UR und ZH regen an, im Artikel 16 zu verdeutlichen, was mit der Bezeichnung t_{akt} in der Formel « $Eink_{40\%t_{akt}}$ » gemeint sei. Sie schlagen folgende Ergänzung vor: «= Summe der steuerbaren Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen gemäss den aktuellsten Daten der ESTV.»

Für BE ist es wichtig, dass die Steuerdaten, welche zur Berechnung herangezogen werden, wenn möglich aktueller sind als momentan vorgesehen $t-5$.

4.1.10 Artikel 16 Skalierungsfaktor Einkommen

Die GDK, und die zwölf Kantone AG, AI, BE, GL, JU, OW, SG, SH, SO, UR, ZG und ZH beantragen, die Formel in Art. 16 zusätzlich mit der Nominallohnentwicklung zu skalieren. Ohne Skalierung werde die Prämienbelastung überschätzt, sodass die Kantone ohne ersichtlichen Grund früher als notwendig mit der maximalen Mindestvorgabe von 7.5% belastet würden. Sofern ihre Vorgabe nicht bereits am Maximum liegt, würde diese Änderung den Kantonen zusätzliche Zeit verschaffen, bevor sie das Maximum erreichen.

Für die Skalierung biete sich die Nominalentwicklung des Schweizerischen Lohnindex an:

$$SF_{Einkommen} = \frac{\text{Versichertenbestand}_{t-2}}{\text{Anzahl steuerpflichtiger Personen}_{t_{akt}}} * \frac{\text{Lohnindex}_{t-2}}{\text{Lohnindex}_{t_{akt}}}$$

FR beantragt einen Faktor für die Entwicklung der Steuereinnahmen in die Verordnung aufzunehmen.

.....

BL schlägt vor, das Lohnwachstum in den Modellberechnungen anhand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angemessen zu berücksichtigen, um Verzerrungen bei der Prämienbelastung der 40% einkommensschwächsten Versicherten zu vermeiden.

Die GDK, AG, AI, BE, GL, OW, SG, SH, SO, UR und ZH beantragen zudem, im Artikel 16 zur besseren Verständlichkeit die Anzahl steuerpflichtiger Personent_akt genauer zu definieren = Anzahl steuerpflichtiger Personen gemäss den aktuellsten Daten der ESTV.

4.1.11 Artikel 18 Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone

FR und VS weisen darauf hin, dass ein Kanton, dessen Bruttokosten über dem Bundesdurchschnitt liegen, verpflichtet ist, sich bei gleichem Prozentsatz stärker zu beteiligen als der Bund. Umgekehrt beteilige er sich weniger, wenn seine Bruttokosten unter dem Bundesdurchschnitt liegen. Somit werde die von den Kantonen und dem Bund geforderte Leistung nicht auf vergleichbarer Basis gemessen und verzerrt. FR und VS schlagen vor, Artikel 18 um einen sechsten Absatz zu ergänzen, der festlegt, dass falls der vom BAG berechnete Mindestbeitrag des Kantons nach der offiziellen Veröffentlichung der endgültigen Prämien des Folgejahres höher ist als der Anteil am Bundesbeitrag in Höhe von 7,5 % der Bruttokosten im Sinne von Artikel 17, der Betrag des Mindestbeitrags des Kantons auf den Betrag des Bundesbeitrags begrenzt werde.

Für BE ist es stossend, dass der Kanton aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen des Kantons- und Bundesbeitrags zum Teil höhere Beiträge an die Prämienverbilligung bezahlen muss als der Bund. BE beantragt, folgenden Absatz 6 einzufügen:

⁶ *«Ist der kantonale Mindestbeitrag, der gestützt auf die definitiven Prämien des folgenden Jahres berechnet wird, höher als der Bundesbeitrag nach Artikel 17, so ist er auf die Höhe des Bundesbeitrags zu begrenzen.»*

JU hält es für inakzeptabel und ungerecht, dass das Bundesrecht den Kantonen einen Beitrag in bestimmter Höhe auferlegt und auch den Grundsatz einer vollständigen Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen festlegt, aber bei der Aufteilung des Bundesbeitrages die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen nicht berücksichtigt. JU fordert daher, dass bei der Aufteilung auf die Kantone das durchschnittliche Prämienniveau im Vergleich zum nationalen Durchschnitt oder der Anteil der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen berücksichtigt wird. JU schlägt daher eine entsprechende Änderung von Artikel 18 Absatz 3 der Vorlage vor.

4.1.12 Artikel 20 Erfüllung der Beiträge

Die GDK, AI, GL, OW, SG, SH, SO, UR und ZH, nehmen zur Kenntnis, dass für die Erfüllung des kantonalen Mindestbeitrages die effektiv ausgerichteten Beiträge (bzw. «geleisteten» Beiträge) und nicht die budgetierten bzw. gesetzlich «bereitgestellten» Mittel massgebend sind. Sie weisen darauf hin, dass sich einzelne Kantone veranlasst sehen könnten, ihre Prämienverbilligungssysteme grundlegend anzupassen. Dies betreffe insbesondere Kantone, welche die Prämienverbilligung gesetzlich in ausreichendem Ausmass bereitstellen, diese aufgrund der Ausrichtung auf Antrag hin von der Bevölkerung aber nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Kantonale Gesetzesänderungen werden somit notwendig sein und ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 ist nicht realisierbar.

Für AR ist offen, bis zu welchem Grad der kantonale Mindestbeitrag erreicht werden müsste, damit die Vorgabe als erfüllt gilt, und welche Konsequenzen eine Unterschreitung nach sich ziehen würde.

.....

VS verlangt die Ergänzung von Artikel 20 durch einen Absatz 3: «Die Kantone können die Jahresdifferenzen zwischen der Summe der Kantons- und der Bundesbeiträge und der Summe der geleisteten Beiträge auf das folgende Rechnungsjahr übertragen».

BL macht darauf aufmerksam, dass eine Erhöhung der ausbezahlten Beträge des Kantons zur Senkung des prozentualen Mindestanteils des Kantons führe. Dies wiederum führe zu einem tieferen kantonalen Mindestanteil. Diese gegenseitige Wechselwirkung führe bei Kantonen, welche aktuell geringe Beiträge an Prämienverbilligung ausbezahlen zu erheblichen Schwankungen des kantonalen Mindestanteils. BL beantragt daher, dass während einer Übergangsphase von vier Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes, die kantonalen Mindestbeiträge iterativ berechnet werden sollen.

SZ fügt hinzu, dass es nicht zielführend wäre, wenn die Einhaltung des Mindestbeitrags erst im Nachhinein aufgrund der effektiven Bruttokosten erhoben und dann öffentlich gemacht würde, weil die Kantone die effektiven Bruttokosten nicht direkt beeinflussen könnten.

4.1.13 Artikel 21 Abrechnung der Kantone

Die SVP beantragt, Absatz 1 um die Begriffe «Nationalität» und «Arbeitspensum» zu erweitern und die entsprechenden Daten laufend zu veröffentlichen.

4.1.14 Artikel 22 Kontrolle

BE beantragt, dass das BAG die Abrechnung mit den Mindestbeiträgen der Kantone und den Bundesbeiträgen bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Überprüfung und Validierung vorlegt.

JU und NE sind der Auffassung, dass die Verantwortung für die Durchführung von Kontrollen zwischen Kantonen und Bund geteilt werden muss. Sie vertreten die Meinung, dass eine unabhängige Bundesstelle die Berechnungen des BAG überprüfen können muss, und beantragen, in Artikel 22 der Vorlage eine Kontrolle durch die Eidgenössische Finanzkontrolle in einen Absatz 4 aufzunehmen: «Das BAG legt die Abrechnung der kantonalen Mindestbeiträge und des Bundesbeitrags spätestens am 31. Dezember des Folgejahres der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zur Prüfung und Genehmigung vor.» VS verlangt, dass die Abrechnung einem neutralen externen Experten zur Überprüfung vorgelegt wird, ohne dass präzisiert wird, dass es sich dabei um die Eidgenössische Finanzkontrolle handeln muss.

4.1.15 Artikel 27 Inkrafttreten

Die GDK, die 18 Kantone AG, AI, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, ZH und die SVP fordern, dass die Änderung des KVG vom 29. September 2023 und der vorliegende Entwurf erst per 1. Januar 2027 in Kraft treten soll.

Mit der ablehnen Stellungnahme von TG (s. Ziffer 4.2.5) fordern, insgesamt 19 Kantone, die GDK und die SVP ein Inkrafttreten per 1. Januar 2027.

GL verweist beispielhaft insbesondere darauf, dass eine Änderung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung notwendig sei und die entsprechende Gesetzesanpassung frühestens im Mai 2026 der Landsgemeinde unterbreitet werden könne.

Verordnung über Krankenversicherung (KVV)

4.1.16 Artikel 92 KVV mittlere Prämie

BE, FR, VD und VS beantragen, dass die mittlere Prämie auch nach Prämienregion publiziert wird.

4.2 Gegner der Vorlage

GR und TG lehnen die Ausführungsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 29. September 2023 explizit ab.

Falls am vorliegenden Entwurf zur Totalrevision der VPVK **festgehalten** wird, **machen die Gegner die folgenden Vorschläge:**

Verordnung über die Beiträge der Kantone und des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)

4.2.1 Artikel 5 Kantonale Zuständigkeit

TG beantragt eine Präzisierung, dass es sich um den zivilrechtlichen Wohnsitz handelt.

4.2.1 Artikel 6 ff.

TG hält die Berechnung der Parameter für die Mindestbeiträge der Kantone für äusserst komplex und trotz Informationsveranstaltung des BAG im Detail als nicht nachvollziehbar.

4.2.2 Artikel 10 40% einkommensschwächste Versicherte

GR erachtet das in Artikel 10 Absätze 2 und 3 der neuen VPVK vorgeschlagene Vorgehen, wonach die steuerbaren Einkommen der Steuersubjekte (Haushalte) mittels Gewichtungsfaktoren in Äquivalenzeinkommen umgerechnet werden, für den vorliegenden Zweck als einen zu stark vereinfachten Ansatz. Er erachtet es zudem als zwingend, dass für die Berechnung des Mindestanteils der Kantone diejenigen steuerpflichtigen Haushalte, welche keine Prämien für die OKP zahlen, von der Berechnung ausgenommen werden. GR weist darauf hin, dass für das Jahr 2020 gemäss Daten der ESTV die Anzahl Steuerpflichtige mit 213'131 deutlich höher liegt als die Anzahl der Versicherten gemäss Statistik der obligatorischen Krankenversicherung (203'766 Personen). Für GR liegen starke Indizien vor, dass bei der Berechnung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gewisse Personengruppen doppelt einbezogen werden. Zudem sehe der Entwurf vor, dass das steuerbare Einkommen gemäss DBG ohne Korrektur übernommen werde. Der Gesetzeswortlaut mit dem Verb «stützen» liesse es nach Ansicht von GR offen, das steuerbare Einkommen um nach DBG steuerlich zugelassene Abzüge zu bereinigen.

4.2.3 Artikel 14 ff. Skaliertes Einkommen

Nach GR es zwingend, dass auch die steuerbaren Einkommen von t-5 auf t-2 skaliert werden.

4.2.4 Artikel 20 ff. Erfüllung der kantonalen Mindestbeiträge

TG fordert eine Rechtsgrundlage, welche die Kantone vor einem Rechtsverfahren schützt, sollten Kantone die geforderten Mindestanteile zwar budgetiert, jedoch nicht erfüllt haben.

4.2.5 Artikel 27 Inkrafttreten

TG fordert ein Inkrafttreten der Bestimmung per 1. Januar 2027.

5 Weitere Anmerkungen:

- Damit AG die für die PV bereitgestellten Mittel möglichst vollständig aufbrauchen kann, führt die SVA Aargau seit August 2023 (und somit erstmalig für das PV-Jahr 2024) jährlich sogenannte Simulationen durch. Gestützt auf die Ergebnisse der durchgeführten Simulationen bestimmt der Regierungsrat anschliessend jährlich die Berechnungselemente. Dabei achtet er unter anderem darauf, dass eine möglichst vollständige Verteilung der für die PV zur Verfügung stehenden Mittel (Kantons- und Bundesbeitrag) erfolgt. Ein Inkrafttreten per 1.1.2026 scheint aufgrund der vorzunehmenden Gesetzesänderungen nicht realisierbar.

- BE beantragt, dass die Vorlage überarbeitet wird. Sie soll so formuliert und dargestellt werden, dass sie für die Kantone klar verständlich und ohne weiteres nachvollziehbar ist. Der Aufbau und die zahlreichen komplexen Formeln seien äusserst schwer verständlich.
- BS erachtet die in Artikel 66 Absatz 3 KVG vorgesehene Festsetzung der einzelnen Kantonsanteile entsprechend deren Wohnbevölkerung sowie deren Versichertenanzahl als nicht sachgerecht. Diese Festsetzung trage den Besonderheiten der Kantone nicht angemessene Rechnung. Vielmehr sollten die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag ebenfalls anhand ihrer Bruttokosten der OKP berechnet werden.
- BL erachtet es als stossend, dass mit dem aktuellen Verteilschlüssel nach Artikel 66 Absatz 3 KVG der Bundesbeitrag nicht jenen Prämienverbilligungsbezügern zufließt, welche am meisten unter hohen Prämien leiden. BL beantragt daher, den Bundesanteil neu auf Basis der kantonalen Bruttokosten zu berechnen.
- Nach GR wäre zu beurteilen, welche steuerlich zugelassene Abzüge nach DBG, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen langfristig nicht schmälern, auch bei der Berechnung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten berücksichtigt werden müssten.
- TG findet die Berechnungen der Mindestbeiträge im Detail nicht nachvollziehbar und beantragt eine einfachere, näherungsweise Herleitung.
- TI hätte sich in der Verordnung eine Definition des verfügbaren Einkommens im Sinne von Art. 65 Abs. 1^{ter} KVG gewünscht, falls die Kantone dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder zumindest eine entsprechende Empfehlung durch den Bund. Zudem würden Grundsätze der Finanzierung und Aufteilung des Bundesbeitrags kantonale Besonderheiten wie das Alter oder das Geschlecht der Versicherten weiterhin nicht wirklich berücksichtigen. Dies, obschon sie sich auf die Krankenkassenprämien auswirken.
- Das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen empfiehlt, die Vernehmlassung zu Ausführungsbestimmungen erst in Angriff zu nehmen, wenn die Referendumsfrist zu den massgebenden Gesetzesbestimmungen abgelaufen ist.
- Die SPS ist der Ansicht, es dauere zu lange, bis der Gegenvorschlag umgesetzt werde. Sie erachtet den Zeitpunkt der Eröffnung der Vernehmlassung als zu spät.
- Die SPS und VASOS FARES weisen darauf hin, dass eine teilweise Zweckentfremdung von für die Prämienverbilligung budgetierten Geldern verhindert werden müsse.

6 Anhang

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Liste des destinataires

Elenco dei destinatari

Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté de Liechtenstein / Cantoni e Principato del Liechtenstein

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures

	Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
KdK CdC CdC	Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des gouvernements cantonaux Conferenza dei governi cantonali
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie

	Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

FL	Regierung des Fürstentums Liechtenstein Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein Governo del Principato del Liechtenstein
----	--

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
EDU UDF UDF	Eidgenössisch-Demokratische Union Union démocratique fédérale Unione Democratica Federale
EAG	Ensemble à gauche
EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique Suisse Partito evangelico svizzero
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
GRÜNE Les VERT-E-S VERDI	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI Svizzera
GLP PVL PVL	Grünliberale Partei Parti vert'libéral Partito verde-liberale
Lega	Lega dei Ticinesi
MCG	Mouvement Citoyens Genevois
Die Mitte Le Centre Il Centro	Die Mitte Le Centre Il Centro

.....

PDA	Partei der Arbeit
PST	Parti suisse du travail
PSdL	Partito svizzero del lavoro
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione Democratica di Centro

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAB	Groupement suisse pour les régions de montagne
SAB	Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
ACS	Association des communes suisses
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UCS	Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
KV Schweiz SEC Suisse SIC Svizzera	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SBV ASB ASB	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e dei mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse

Liste der zusätzlichen Vernehmlassungsadressaten

Liste des destinataires supplémentaires

Elenco di ulteriori destinatari

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana Konsumentenverband der italienischen Schweiz Association des consommateurs de Suisse italienne
AGS	Allianz ‚Gesunde Schweiz‘ Alliance pour la santé en Suisse
ASSUAS	Schweizerischer Verband der Versicherten Association suisse des assurés Associazione svizzera degli assicurati
BFG	Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen Entente Système de santé libéral
CP	Centre patronal (FSD/VSS, c/o Centre patronal, Berne)
Curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
DVSP	Dachverband Schweizerischer Patientenstellen Fédération suisse des patients
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle finanze
FRC	Fédération romande des consommateurs
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
GE-KVG	Gemeinsame Einrichtung KVG Institution commune LAMal Istituzione comune LAMal
GELIKO	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz Conférence nationale suisse des ligues de la santé Conferenza nazionale svizzera delle leghe per la salute
GF CH	Gesundheitsförderung Schweiz Promotion Santé Suisse Promozione Salute Svizzera
IGMG	Interessengemeinschaft medizinische Grundversorgung
KF	Konsumentenforum Forum des consommateurs Forum dei consumatori
MTK	Medizinaltarifkommission UVG Commission des tarifs médicaux LAA Commissione delle tariffe mediche LAINF
OS KV	Ombudsstelle Krankenversicherung

	Office de médiation de l'assurance-maladie Ufficio di mediazione dell'assicurazione malattie
Patientenstelle Zürich	Patientenstelle Zürich
PH CH	Public Health Schweiz Santé publique Suisse Salute pubblica Svizzera
Prio.swiss	Der Verband Schweizer Krankenversicherer L'association des assureurs-maladie suisses L'associazione degli assicuratori-malattia svizzeri
RVK	Verband der kleinen und mittleren Krankenversicherer Fédération des petits et moyens assureurs-maladie Associazione dei piccoli e medi assicuratori malattia
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Académie suisse des sciences médicales Accademia svizzera delle scienze mediche
Santésuisse	Verband der Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses Gli assicuratori malattia svizzeri
SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung Association suisse des actuaires Associazione svizzera degli attuari
SGGP	Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik Société suisse pour la politique de la santé Società svizzera per la politica della salute
SGV	Schweizerische Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte Société suisse des médecins-conseils et médecins d'assurances
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz Fondation pour la protection des consommateurs Fondazione per la protezione dei consumatori
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
SPO	Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz Fondation Organisation suisse des patients Fondazione Organizzazione svizzera dei pazienti
SPS	Stiftung Patientensicherheit Schweiz Fondation Sécurité des patients Suisse Fondazione Sicurezza dei pazienti Svizzera
SSR	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
SVK	Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer Fédération suisse pour tâches communes des assureurs-maladie Federazione svizzera per compiti comunitari degli assicuratori malattia
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni
VASOS	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera